

# **Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Wartburgkreis, Kreisteil Bad Salzungen e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz, Rechtsstellung, Struktur**

1. Der Verein führt den Namen „Kreisfeuerwehrverband Wartburgkreis, Kreisteil Bad Salzungen e.V.“.
2. Der Kreisfeuerwehrverband Wartburgkreis, Kreisteil Bad Salzungen e.V. ist Rechtsnachfolger des „Feuerwehrverband des Kreises Bad Salzungen e.V.“.
3. Der Sitz des Verbandes ist Bad Salzungen.
4. Der Verband hat die Rechtsform einer eingetragenen Vereinigung und ist juristische Person. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verband untergliedert sich in
  - den „Kreisfeuerwehrverband Wartburgkreis, Kreisteil Bad Salzungen e.V.“
  - die Feuerwehrvereine der kreisangehörigen Städte und Gemeinden.
6. Der Kreisfeuerwehrverband Wartburgkreis Kreisteil Bad Salzungen e.V. ist Mitglied im Thüringer Feuerwehr-Verband e.V..
7. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Wirtschaftliche, auf Gewinn abzielende Zwecke und politische Betätigungen sind ausgeschlossen.

## **§ 2 Ziel und Aufgaben des Kreisfeuerwehrverbandes**

1. Der Verband und die Vereine vertreten die Interessen der Feuerwehren und ihrer Mitglieder auf der jeweiligen Ebene.
2. Der Verband setzt sich ein für:
  - 2.1. Die Förderung des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes im Wartburgkreis.
  - 2.2. Die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit allen der am Brandschutz, der allgemein Hilfe, des Katastrophenschutzes und des Rettungswesens Interessierten und der dafür verantwortlichen Stellen.
  - 2.3. Die Pflege der Idee des Feuerwehrwesens.
  - 2.4. Die Vertretung der Interessen der Angehörigen der Feuerwehren des Wartburgkreises, Kreisteil Bad Salzungen.

- 2.5. Die soziale Fürsorge der Feuerwehrangehörigen.
- 2.6. Die Herstellung und Förderung kameradschaftlicher Bindung unter den Feuerwehrangehörigen.
- 2.7. Die Förderung der Betreuung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren.
- 2.8. Die Förderung der Alterskameradschaft.
- 2.9. Die Förderung des Feuerwehrmusikwesens.

### 3. Der Verband

- 3.1. Der Verband verwirklicht die Verbindung zum Thüringer Feuerwehrverband und den Städten und Gemeinden auf der Grundlage der zu vertretenden Belange.
- 3.2. Er nimmt Stellung zu gesetzlichen und anderen Regelungen, die den Aufgabenbereich der Feuerwehren betreffen.
- 3.3. Er setzt sich dafür ein, dass Strukturen, Ausrüstung und Organisation der Feuerwehren, entsprechend der Gesetzgebung des Landes Thüringen angepasst werden.
- 3.4. Der Verband beteiligt sich an der Öffentlichkeitsarbeit über die Verwirklichung des Brandschutzes, insbesondere die Tätigkeit der Feuerwehren und die Brandschutzerziehung der Bürger.
- 3.5. Der Verband beteiligt sich über die Entwicklung der Feuerwehrtechnik, der Löschverfahren und der Brand- und Havariebekämpfung.
- 3.6. Er nimmt Einfluss auf den Inhalt sowie die Sicherung optimaler Voraussetzungen für die Aus- und Weiterbildung und den Gesundheitsschutz der Angehörigen der Feuerwehren.
- 3.7. Der Verband fördert den Einfluss der Versicherungen auf die Gewährleistung des Brandschutzes in allen Bereichen.
- 3.8. Der Verband unternimmt Anstrengungen zu Gewinnung von Mitgliedern für den Verband und die Festigung desselben.
- 3.9. Der Verband setzt sich für die Auszeichnung von Angehörigen von Feuerwehren und Bürgern ein.

### 4. Der Verband koordiniert die Traditionspflege und Feuerwehrhistorik.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Dem Kreisfeuerwehrverband können als Mitglieder angehören:
  - a) Die Feuerwehrvereine der freiwilligen Feuerwehren, Werk- und Betriebsfeuerwehren des Wartburgkreises;
  - b) Einzelpersonen und fördernde Mitglieder;
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme durch den Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach der Mitteilung kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragen.
3. Die Mitgliedschaft kann am Ende des Geschäftsjahres mit 3-monatiger Frist durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
4. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Kreisfeuerwehrverbandes, die Satzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung, kann es ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand, im Übrigen richtet sich das weitere Verfahren nach der gegebenen Vorschrift. Innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung kann beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Verbandsversammlung beantragt werden.
5. Mit dem Ausscheiden erlischt jeder vermögensrechtliche Anspruch.
6. Personen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Verbandsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des Kreisfeuerwehrverbandes haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.
2. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verband, entsprechend seiner Möglichkeiten.
3. Verbandsmitglieder haben das Recht, den Vorstand zu wählen und in diesen gewählt zu werden sowie Rechenschaft über die Tätigkeit des Verbandes zu fordern und Vorschläge für die weitere Verbandsarbeit zu unterbreiten.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die Satzung und Beschlüsse einzuhalten.

### **§ 5 Mittel**

1. Die Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht:
  - a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Verbandsversammlung festgesetzt wird;

- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
  - c) durch freiwillige Zuwendung;
  - d) durch Spenden.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
  3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  4. Über die Einnahmen und Ausgaben ist vom Kassenverwalter ordnungsgemäß Buch zu führen und Rechnung zu legen. Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter, schriftlich angewiesen worden sind.
  5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
  6. Der Mitgliedsbeitrag richtet sich nach den in der Finanzrichtlinie beschlossenen Kriterien.
  7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, bare Auslagen werden erstattet. Über die Höhe von Aufwendungsentschädigungen und Reisekosten beschließt die Versammlung.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Versammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ausschuss.

## **§ 7 Versammlung**

1. Die Versammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie besteht aus:
  - a) den Delegierten der Feuerwehreinheiten;
  - b) den Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses;
  - c) den fördernden Mitgliedern;
  - d) den Ehrenmitgliedern;
  - e) einem Delegierten der Kreisjugendfeuerwehr Bad Salzungen pro angefangenen 200 Mitgliedern.

2. Jeder Mitgliedsverein stellt zur Verbandsversammlung einen Delegierten.
3. Die Verbandsversammlung soll von dem Verbandsvorsitzenden einmal jährlich in Textform (auch per E-Mail zulässig) unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einberufen werden. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende.
4. Die Verbandsversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form, oder eine Präsenzversammlung stattfinden soll, entscheidet der Vorstand und gibt dies bei der Einladung an die Mitglieder bekannt.
5. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 3 Tage vor dem Tag der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
6. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten ist innerhalb einer 4-wöchigen Frist eine außerordentliche Verbandsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
7. Eine außerordentliche Verbandsversammlung ist immer dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes verlangt.
8. Die Verbandsversammlung sollte mit dem Kreisfeuerwehrverbandstag verbunden sein.

## **§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind:

- a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden, der Stellvertreter, des Kassenverwalters, des Schriftführers, der Frauenvertreterin sowie des Vertreters der Alters- und Ehrenmitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren;  
Fortsetzungsklausel: Der Vorstand bleibt bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- b) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsvorschlages;
- d) die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes;
- e) Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Verbandsausschuss angehören dürfen,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- g) Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
- h) Ausschüsse bilden;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- j) Entscheidung über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie Ausschlüsse aus dem Verband;
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

## **§ 9 Verfahrensordnung für die Verbandsversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Die Einladung zur zweiten Versammlung mit der gleichen Tagesordnung kann bereits in der Erst- Einladung ausgesprochen werden. Diese zweite Versammlung ist immer beschlussfähig.
2. Stimmberechtigte sind die im § 7, außer den fördernden Mitgliedern, benannten Delegierten und Mitgliedern.
3. Beschlüsse der Verbandsversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Kreisverband zurückgesandt werde. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 51 Prozent aller Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzversammlung durchgeführt werden.
4. Der Verbandsvorsitzende und seine Vertreter werden geheim gewählt. Im ersten Wahlgang bedürfen sie der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält dabei kein Bewerber die erforderliche Mehrheit, ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, kann auf Antrag offen gewählt werden.
5. Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Auf Antrag von 1/4 der vertretenden Stimmen muss geheim abgestimmt werden.
6. Über die Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Verbandsvorsitzenden zu bescheinigen ist.
7. Jeder Delegierte ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 10 Verbandsvorstand**

1. Der Verbandsvorstand besteht aus:
  - a) dem Verbandsvorsitzenden;
  - b) zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden;
  - c) dem Kassenverwalter;
  - d) dem Schriftführer;
  - e) dem Kreisbrandinspektor;
  - f) dem Kreisjugendfeuerwehrwart;
  - g) dem Pressewart;
  - h) der Frauenvertreterin;
  - i) dem Vertreter der Alters- und Ehrenmitglieder;
  - j) dem Vorsitzenden der Kommission Wettbewerb und Sport.
2. Der Kreisbrandinspektor und der Kreisjugendfeuerwehrwart sind Kraft ihres Amtes Vorstandsmitglieder. Beide Funktionsträger werden nach einem nicht der Satzung Entsprechenden Verfahren nach gesetzlichen Vorgaben bestimmt.
3. Der Verbandsvorstand entscheidet über die Veröffentlichung von Mitteilung des Verbandes in Fachzeitschriften und Zeitung.
4. Der Vorstand unterrichtet angemessen und in geeigneter Weise die Mitgliedervereine über Verbandsangelegenheiten.

## **§ 11 Geschäftsführender Vorstand, Vertretung und Geschäftsführung**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem Verbandsvorsitzenden,
  - b) den zwei stellvertretenden Verbandsvorsitzenden,
  - c) den Kassenverwalter und
  - d) dem Schriftführerjeweils mit Einzelvertretungsbefugnis.
2. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und ist Vorstand.

3. Die Vorstandsmitglieder zu b, c und d dürfen nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

## **§ 12 Verbandsausschuss**

1. Der Verbandsausschuss besteht aus:
  - a) dem Verbandsvorstand;
  - b) den Vorsitzenden der Vereine der Feuerwehren des Wartburgkreis Verbandsbereich Bad Salzungen.
2. Der Verbandsausschuss kann fachkundige Personen und Institutionen als stimmberechtigte Mitglieder berufen.

## **§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses**

Die Aufgabe des Verbandsausschusses ist es, den Vorstand zu beraten.

## **§ 14 Verfahrensordnung für den Verbandsausschuss**

1. *Der Verbandsausschuss soll von dem Verbandsvorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Die Regelung nach § 7(4) der Verbandsversammlung gilt ebenfalls für den Verbandsausschuss.*
2. Der Verbandsvorsitzende leitet die Ausschusssitzung. Er kann, wenn ihm dieses für die Behandlung der zu beratenden Fragen erforderlich scheint, fachkundige Personen hinzuziehen.
3. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
5. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 15 Jugendordnung**

Die Kreisjugendfeuerwehr Bad Salzungen gibt sich eine Jugendordnung die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.



## **§ 16 Auflösung des Verbandes**

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens 4/5 der Delegierten vertreten sind und hiervon  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist in der zweiten Ladung die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zu Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Feuerschutzes.

## **§ 17 Gleichstellungsbestimmung**

Status und Funktionsbezeichnung dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung am 25.03.2022 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. März 2020 außer Kraft.

Andreas Kaufmann  
Verbandsvorsitzender

